



Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Grafikgemeinschaft Blattwerk GbR vertreten durch die Gesellschafter [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED], Sedanstraße 34, 30161 Hannover,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,
30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Blattwerk vs. Blattwerk

gegen

Blattwerk Hannover GmbH vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED],
Lägenfeldstraße 8, 30952 Ronnenberg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
31787 Hameln,

wegen Unterlassung (Zeichen)

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 04.02.2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Meyer,
die Richterin Plonetzka und
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wurdack-Scheibel

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken in der Region Hannover im Bereich der Dienstleistungen einer Werbeagentur und/oder eines Grafikdesigners zur eigenen Namensführung und/oder Kennzeichnung des eigenen Unternehmens die Zeichenfolge

„Blattwerk“

unabhängig von der Schreibweise zu benutzen oder benutzen zu lassen.

- 2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird der Beklagten Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten oder ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 € angedroht; an die Stelle des Ordnungsgeldes tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft. Ordnungshaft ist zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten.
- 3) Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin außergerichtliche Kosten in Höhe von 585,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.08.2014 zu zahlen.
- 4) Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
- 5) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 6) Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus einer geschäftlichen Bezeichnung auf Unterlassung in Anspruch.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die am 20.6.1994 unter der Bezeichnung „Blattwerk“ gegründet wurde (Partnerschaftsvertrag K 1). In der Gesellschafterversammlung vom 03.07.1995 wurde die Namensänderung von „Blattwerk Grafikgemeinschaft in Grafikgemeinschaft Blattwerk“ beschlossen (K 3). Sie trat in der Folge unter „Grafikgemeinschaft Blattwerk“ und seit 2008 auch unter „Blattwerk“ auf. (Anlagenkonvolut K 2)

Die Klägerin ist im Bereich Grafik-Design als Werbeagentur tätig.

Die Beklagte wurde am 16.8.2013 unter der Bezeichnung „Blattwerk Hannover GmbH“ im Handelsregister (AG Hannover HRB 210154) eingetragen. Geschäftsgegenstand ist die Produktion von Druckerzeugnissen, Herstellung und Vertrieb von Werbe- und Kommunikationsmitteln. Sie verwendet die Domain blattwerk-hannover.de (K4/5).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr prioritätsältere Rechte an der Bezeichnung zustünden und eine Verwechslungsgefahr bestehe. Das würden auch Verwechslungen, wie sie beispielsweise im Mai 2014 vorgekommen seien, belegen.

Die Einträge beim DPMA mit Wortmarken „Blattwerk“ etc. würden die Unterscheidungskraft belegen.

Die Klägerin mahnte die Beklagte- erfolglos- mit Schreiben vom 30.5.2014 (K 6) ab und rechnet dafür eine 0,65 Gebühr nach einem Gegenstandswert von 30.000 € ab in Höhe von insgesamt 585,95 € (s. Berechnung S.4,5 der Klage, Bl.4,5 d.A.).

Die Klägerin beantragt:

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin könne als Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine Kennzeichenrechte begründen. Die Verwendung der Fantasiebezeichnung Blattwerk sei unzulässig weil keiner der Gesellschafter so heiße. Die Bezeichnung „Blattwerk“ verfüge nicht über die nötige Unterscheidungskraft. Aus dem Schreiben der IHK ergebe sich, dass sich die Unterscheidungskraft aus den Zusätzen zu dem Bestandteil „Blattwerk“ ergeben müsste (Schreiben B 2). Es bestehe keine Verwechslungsgefahr.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 5 Abs.2, 15 Abs.2, Abs.4 MarkenG zu.

a)

Die Klägerin ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geeignete Rechtsträgerin für die Rechte an einem Unternehmenskennzeichen (BGH GRUR 2002, 706 (707) - vossius.de; BeckOK, BGB, § 705 Rd. 149).

Warum die Bezeichnung nicht zulässig sein soll, erschließt sich der Kammer nicht und ist für die Frage des Zeichenschutzes auch ohne Relevanz.

b)

Bei der Bezeichnung „Grafikgemeinschaft Blattwerk“ bzw. „Blattwerk“ handelt es sich um ein Kennzeichen, welches zumindest über eine durchschnittliche Kennzeichnungskraft verfügt. Die Bezeichnung mag zwar gewisse Assoziationen dahingehend wecken, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die mit Papier zu tun hat. Rein beschreibend ist die Bezeichnung aber nicht. Die Bezeichnung „Blatt“ gibt es in zahlreichen Zusammenhängen. Hinter der Bezeichnung Blattwerk könnte sich eine Papierfabrik, eine Altpapierverwertung, ein Copyshop, ein Blumenladen, eine Baumschule, eine Salatbar, ein Sägeblatthersteller u.s.w. verbergen.

c)

Die Klägerin hat durch Benutzungsaufnahme ein Recht an dieser geschäftlichen Bezeichnung mit einer Priorität (§ 6 Abs. 3 MarkenG) von 1994 erworben. Aus den vorgelegten Unterlagen (Anlagenkonvolut K 2) geht hervor, dass die Klägerin seit vielen Jahren im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung „Grafikgemeinschaft Blattwerk“ bzw. nur unter der Bezeichnung „Blattwerk“ aufgetreten ist. Letzteres folgt insbesondere aus der Verwendung des Briefkopfes mit dem Logo.

d)

Die Zeichen sind verwechselungsfähig.

Die Frage einer zeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des Bundesgerichtshofs unter Heranziehung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen den in Betracht zu ziehenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit der Zeichen und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft des älteren Zeichens, so dass ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Zeichen oder durch eine erhöhte Kennzeichnungskraft des älteren Zeichens ausgeglichen werden kann und umgekehrt. Bei dieser umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist auf den durch die Zeichen hervorgerufenen Gesamteindruck abzustellen, wobei insbesondere ihre unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind. Abzustellen ist auf einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher (st. Rspr. des EuGH und BGH vgl. Nachw. bei Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. A. § 14, Rn. 371; sowie z.B. BGH GRUR 2009, 484 (486)- Metrobus m.w.Nachw.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht zwischen den sich gegenüber stehenden Zeichen „Grafikgemeinschaft Blattwerk“ und „Blattwerk Hannover GmbH“ Verwechslungsgefahr.

Sowohl das von der Klägerin benutzte Zeichen „Grafikgemeinschaft Blattwerk“ sowie das von der Beklagten benutzte Zeichen „Blattwerk Hannover GmbH“ werden durch den nicht beschreibenden Bestandteil „Blattwerk“ geprägt. Die übrigen Zusätze sind rein beschreibender Art und geben den Tätigkeitsbereich bzw. den Ort oder die Rechtsform an. Sie sind daher für die Frage der Unterschiedlichkeit der Zeichen nicht von Bedeutung bzw. von geringer Bedeutung.

Der Zeichenbestandteil „Blattwerk“ verfügt über zumindest durchschnittliche Kennzeichnungskraft. Dieser - das Zeichen prägende- Bestandteil wird von der Beklagten identisch verwendet.

Die Dienstleistungen sind, was die Herstellung von Werbe- und Kommunikationsmittel angeht, teilweise identisch und zumindest hochgradig ähnlich. Beide Parteien sind in der Region Hannover ansässig und tätig.

Die Verwechslungsgefahr ist daher gegeben.

Abzustellen bei dieser Betrachtung ist auf die abstrakte Verwechslungsgefahr (Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3.Aufl. § 14 Rdnr. 396 mwN.), nicht auf das Eintreten tatsächlicher Verwechslungen (Ingerl/Rohnke, a.a.O, § 14 Rdnr.399). Von daher kann die streitige Frage, ob es vorliegend tatsächlich zu Verwechslungen gekommen ist, dahinstehen.

Die Prüfung durch die IHK (B 2) -Eintragung der Beklagten im Handelsregister- ist ohne jede Bedeutung für die zeichenrechtliche Beurteilung. In dem Schreiben wird lediglich ausgeführt, dass aus firmenrechtlichen Grundsätzen nichts gegen die von Beklagtenseite gewählte Bezeichnung spricht. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit keine Aussage darüber getroffen wird, ob Schutzrechte Dritter durch die Bezeichnung verletzt werden.

e)

Die Beklagte kann sich nicht auf möglicherweise bestehende ältere Rechte Dritter berufen (sog. Decker-Rechtsprechung; BGH GRUR 1993, 574). Sie hat nicht vorgetragen, dass sie von entsprechenden Rechteinhabern Positionen übertragen bekommen hat.

f)

Mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung besteht die Wiederholungsgefahr fort.

2.)

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die anwaltliche Abmahnung aus §§ 15 Abs. 5 iVm 14 Abs.6 MarkenG zu. Denn die Abmahnung war berechtigt, da der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht (s. Ausführungen zu Ziff.1).

Der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert in Höhe von 30.000,00 € ist ebenso wenig zu beanstanden wie die der Berechnung grundsätzlich zugrundeliegende 1,3 Gebühr. Die Klägerin macht hier wegen der Anrechenbarkeit nur eine 0,65 Gebühr geltend. Wegen der Einzelheiten der Berechnungen wird auf S. 4 der Klage Bezug genommen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

3.)

Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 ZPO.

4.)

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

5.)

Der Streitwert war gemäß § 51 GKG festzusetzen.

Wurdack-Scheibel

Plonetzka

Dr. Meyer